



Geschäftsordnung

§ 1 - Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der BVH erlässt zur Regelung der Vorstandschafsaufgaben und zur Durchführung von Versammlungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen und alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.
3. Bei Öffentlichkeit der Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 - Aufgaben des Vereinsausschusses

I. Die Vorstandschaft

- a) Erster Vorsitzender
 - Leiter und Repräsentant des Vereins
 - Ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen
- b) Zweiter Vorsitzender
 - Vertreter des 1. Vorsitzenden
 - Mitgliederverwaltung
- c) Schatzmeister
 - Verwaltung der Vereins- und Mitgliedsgelder unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes
 - Führung des Vereinskontos
 - Einziehen der Vereinsbeiträge
- d) Hauptsportwart
 - Ansprechpartner der Mitglieder für die gesamte Koordination des Sportbetriebes des BV Höchberg und des nicht eigenständigen Clubs.
 - Leitung von sportlichen Veranstaltungen
- e) Schriftführer
 - Protokollführung bei der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen
- f) Jugendwart
 - Jugendbetreuung
 - Vertretung der Jugend gegenüber der Vorstandschaft
 - Überfachliche Jugendarbeit
- g) Pressewart
 - Veröffentlichungen in Tages- und Fachzeitschriften
 - Koordination von Presseveranstaltungen
 - Vereinsinterne Kommunikation

II. Die erweiterte Vorstandschaft

- h) 2 Kassenprüfer
 - Satzungsgemäße Prüfung der Vereinskasse
- i) Vorsitzender Ehrungsausschuss
 - Leitung Ehrungsausschuss
 - Durchführen von Ehrungen zusammen mit dem 1. Vorsitzenden
 - Beantragen von Ehrenzeichen

§ 3 - Beschlussfähigkeit der Versammlungen

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
2. Die übrigen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Einhaltung der Einladungsfristen einberufen wurden.
3. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, muss die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 4 - Versammlungsleiter

1. Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter oder seinem Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Jeweils Versammlungsleiter ist:
 - a) in der Mitgliederversammlung, der Vorstandschäfts- und der Vereinsausschusssitzung der
1. Vorsitzende des BVH
 - b) in Jugendversammlung und Jugendrat der Jugendwart
 - c) im Ehrungsausschuss der Vorsitzende des Ehrungsausschusses.
2. Falls der satzungsgemäße Versammlungsleiter und dessen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 - Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung folgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 - Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Rednerfolge erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 - Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 12 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge sieben Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Festsetzung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 - Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 - Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 - Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den am weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf der Versammlung beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 11 - Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vereinsausschusses beruft die Vorstandschaft ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 - Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind lt. § 19 der Satzung Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen innerhalb von vier Wochen beim 1. Vorsitzenden des BVH zur Einsicht ausliegen.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auslage beim 1. Vorsitzenden schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
3. Beschlüsse der Organe gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Auslage beim 1. Vorsitzenden, von Mitgliedern des Vereinsausschusses schriftlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung entscheidet der Vereinsausschuss auf seiner nächsten Sitzung.

§ 13 - Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vereinsausschuss.

§ 14 - Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung des BVH findet auf allen Sitzungen der Vereinsorgane Anwendung und ist verbindlich.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung hat die Mitgliederversammlung am 24.02.2007 geändert. Sie ist nach Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft getreten.

Enthalten sind die folgenden Änderungen (Stand 24.02.2007):

§§ 1, 2, 3, 4, 11, 12, 13, 15 lt. Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 30.01.2004
§§ 2.1.c), 2.1.d) lt. Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 24.02.2007